(WÜMME)

(N)

LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt:		Drucksachen-N Status: Datum:	Ċ		2011-16/1352 öffentlich 13.05.2016	
Termin	Termin Beratungsfolge:		Abstimmungsergebnis			
26.05.2016 Jugendhilfeausschuss					Enthalt.	
01.06.2016 Kreisausschuss						
16.06.2016	Kreistag					

Bezeichnung:

Neufassung Verwaltungshandreichung 5.04 Förderung der Jugendarbeit

Gültige Verwaltungshandreichung 5.04

Sachverhalt:

Die Verwaltungshandreichung 5.04 Förderung der Jugendarbeit wurde zuletzt durch Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014 neugefasst.

Nach dieser Verwaltungshandreichung fördert der Landkreis Maßnahmen von Trägern der freien Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. mit § 74 SGB VIII jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der vorliegende Entwurf enthält in Nr. 1.2.7 Abs. 1 o.g. Verwaltungshandreichung die Streichung der Sätze:

"Antragsteller können hier auch Schulen sein. Der Antrag ist durch die Schulleitung zu stellen."

Die Streichung ist erforderlich, da die Förderung von Präventionsmaßnahmen in Schulen künftig in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - Jugendamt – und der Nds. Landesschulbehörde zur Förderung präventiver Aufgaben geregelt ist.

Neufassung Verwaltungshandreichung 5.04

<u> </u>					
	1.2.7 Präventionsmaßnahmen	1.2.7 Präventionsmaßnahmen			
	(1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20% der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 €. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der Maßnahme entstehen. Antragsteller können hier auch Schulen sein. Der Antrag ist durch die Schulleitung zu stellen.	Gewaltprävention können mit 20% der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 €. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der			

Der Entwurf der Neufassung ist als Anlage beigefügt. Die Verwaltungshandreichung soll die bisherige Verwaltungshandreichung 5.04 vom 10.07.2014 ersetzen und zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Verwaltungshandreichung 5.04 "Förderung der Jugendarbeit" wird zugestimmt.

Luttmann